

HANSALOG GmbH & Co. KG · Am Lordsee 1 · 49577 Ankum

An alle

HANSALOG-Anwenderinnen und Anwender

Telefon

05462 7650

E-Mail

info@hansalog.de

Datum

12. Oktober 2021

Neue Programmversion 2021.Oktober

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Programmversion 2021.Oktober steht zum Download für Sie bereit. Das Update enthält insbesondere die kurzfristigen Änderungen bei der Kurzarbeit, sowie die programmseitigen Unterstützungen für den Wechsel der Annahmestelle der BKK Achenbach. Bitte beachten Sie jedoch die folgenden Hinweise.

Verlängerung der Corona-Sonderregelungen für Kurzarbeit

Mit der „Vierten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung“ treten folgende Änderungen in Kraft:

- **Die Sozialversicherungsbeiträge** werden bis **31.12.2021** vollständig erstattet. Diese Regelung kann von allen Betrieben angewendet werden.
- **Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes** (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wurde von einer Firmen- auf eine Mitarbeiterbetrachtung geändert ([Weisung der Bundesagentur für Arbeit](#)). Sofern Sie erst ab 04.2021 Kurzarbeit eingeführt haben aber MA eingestellt haben, welche bei einem vorherigen Arbeitgeber Kurzarbeit im Zeitraum von 03.2020 bis einschl. 03.2021 in Kurzarbeit abgerechnet wurden, so ist die Anwendung der höheren Leistungssätze für diese Mitarbeiter möglich. In derartigen Fällen muss der/die Mitarbeiter:in in HANSALOG einer eigenen KUG-Abteilung (KUG-Gewährungszeitraum vor 04.2021) zugeordnet werden.

Bereits mit dem letzten Update beschrieben, gelten die folgenden Regelungen weiter.

- **Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen** werden insoweit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, als Entgelt aus einer geringfügig entlohnenden Beschäftigung (sogenannter Minijobs bis 450 Euro), die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, anrechnungsfrei bleiben.
- **Der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss** bis zu 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt gemäß § 3 Nr. 28 EStG war schon bei Einführung bis zum Dezember 2021 befristet.

Seite 1 / 3

BKK Achenbach ändert die Annahmestelle

Bereits seit längerem hat die BKK Achenbach mit der VIActiv BKK fusioniert. Nun folgt auch die technische Umstellung. Mit dem Stichtag 27.10.2021 können Meldungen an die BKK Achenbach nicht mehr von der bisherigen Annahmestelle verarbeitet werden. Gleichzeitig nimmt die Annahmestelle der VIActiv BKK Daten erst ab dem 01.11.2021 entgegen. Sollten Sie somit Versicherte bei der BKK Achenbach haben, bitten wir Sie, die elektronischen Meldeverfahren zwischen dem 27.10.2021 und dem 31.10.2021 auszusetzen. Auf Anfrage bei der ITSG ist eine andere Lösung derzeit nicht möglich.

Betriebsnummer der BKK Achenbach: 41378433

Wichtig: Nach aktuellem Stand ist die Betriebsnummer der BKK Achenbach nach wie vor gültig. Somit muss ein Umschlüsseln der Personen noch nicht erfolgen. Bei einem Wechsel der Krankenkasse von der BKK Achenbach zur VIActiv BKK wird keine Ab- bzw. Anmeldung ausgelöst!

DEÜV-Fehler

Die Zeit des Jahreswechsels naht unweigerlich. Somit naht auch die Jahresmeldungen. Um zu gewährleisten, dass Ihre Meldungen verschickt werden, müssen entsprechende DEÜV-Fehler beseitigt sein. Dabei können Sie nützliche Hinweise auch unserem [FAQ-Bereich](#) entnehmen. Sollten Sie die Jahresmeldungen für einzelne Personen nicht versenden können, würden Sie im Rahmen des SAG-Verfahrens die Aufforderungen erhalten. Wird im Rahmen der Fehlerbehebungen Unterstützung benötigt, können Sie auch gerne einen Beratungstermin mit uns vereinbaren.

Ebenfalls in diesem Update enthalten, sind die neuen Prüfvorgaben auf ausländische Postleitzahlen. Künftig können (nachdem das Update eingespielt wurde und eine Test- oder Echtabrechnungen durchgeführt wurde) fehlerhafte Angaben in den „Diversen Abrechnungslisten“ der Liste „Fehler Hinweise Personalstamm“ entnommen werden. Die Vorgaben zu den Postleitzahlen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen. Die Informationen entstammen der Anlage 18 der gemeinsamen Grundsätze DEÜV.

Land	Format PLZ
Österreich	NNNN
Belgien	NNNN
Kanada	ANA NAN
Schweiz	NNNN
Dänemark	NNNN
Frankreich	NNNNN
Niederlande	NNNN AA
Polen	NN NNN
Tschechien	NNN NN
Luxemburg	NNNN
Bulgarien	NNNN
Estland	NNNNN
Griechenland	NNN NN

Spanien	NNNNN
Kroatien	NNNNN
Italien	NNNNN
Zypern	NNNN
Lettland	NNNN
Litauen	NNNNN
Ungarn	NNNN
Malta	AAA NNNN
Portugal	NNNN NNN
Rumänien	NNNNNN
Slowenien	NNNN
Slowakei	NNN NN
Finnland	NNNNN
Schweden	NNN NN

Um zu vermeiden, dass es ab dem 01.01.2022 zu Abweisungen der DEÜV-Meldungen gelangt, sollten die Eingaben den dargestellten Formaten entsprechen. (N = numerischer Wert, A = alphanummerischer Wert)

Seite 2 / 3

bAV

Mit dem Jahreswechsel 2021 auf 2022 wird die Pflicht zur Weiterreichung der SV-Ersparnis des Arbeitgebers auch für Altverträge (Verträge, die vor 2019 bei Ihnen in der Payroll enthalten waren) aktiv. Damit endet die Übergangsfrist. Die Frist wurde geschaffen, da – anders als bei Neuverträgen – die Fragestellung geklärt werden muss, wie gerechnet werden soll und ob die SV-Ersparnis in den gleichen Vertrag laufen darf (in der Regel ist damit eine Änderung der Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber notwendig) oder in der Höhe ein gleichartiger Vertrag bei der gleichen Versicherung geschlossen wird (in der Regel muss dann ein neuer Vertrag geschlossen werden). Wir weisen nochmals eindringlich darauf hin, dass die Entscheidungen nicht durch die Software gelöst werden können und somit Sie (als Unternehmen) aktiv werden müssen. Weitere Informationen auch unter: [HANSALOG bAV](#)

Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz müssen seit April 2021 mittels des pauschalierten Nettos ermittelt werden. Ähnlich der manuellen Berechnung von Kurzarbeitergeld werden die beiden Nettos aus gekürztem und ungekürztem Brutto ermittelt und die Differenz als Nettoleistung unter Progressionsvorbehalt (Zeile 15 LStB) gezahlt. Die Sozialversicherungsbeiträge für den Brutto-Verdienstausschlag werden vom AG zu 100% übernommen (siehe auch: [Quarantäne-Berechnung](#)).

HANSALOG kann Ihnen künftig ein separates Quarantänemodul einrichten. Vergleichbar mit dem KUG-Modul würde der Ausfall, der Netto-Ausgleich und die SV-Erstattung berechnet und separat ausgewiesen werden. Bei Interesse sprechen Sie gerne unseren Vertrieb an.

Corona-Bonus

Sonderzahlungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer:innen für besondere Leistungen in der Corona-Krise waren 2020 für Beschäftigte aller Branchen bis 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Regelungen zur Zahlung der Bonus-Leistung wurden weiter bis zum **31.03.2022** verlängert. Es verbleibt jedoch über den gesamten Zeitraum der Pandemie der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag von 1.500 €.

Anwenderseminare zum Jahreswechsel

Da die Sondierungsgespräche für eine Ampel- oder Jamaika-Koalition in Berlin im Moment erfreulicherweise recht zügig durchgeführt werden, können wir Ihnen wahrscheinlich schon bei unseren Anwenderseminaren im November die dann vereinbarten Änderungen für die Entgeltabrechnung vorstellen.

Wir werden Ihnen 2021 ein Online-Seminar und ein Präsenzseminar anbieten.

17. – 19.11.2021 – als Online-Seminar

24. – 26.11.2021 – Live in Leipzig

Weitere Informationen finden Sie direkt auf unserer [Homepage](#).

In der [HANSALOG-FAQ](#) finden Sie übrigens auch stets aktuelle Informationen und Lösungen für verschiedene Problemstellungen. Schauen Sie doch einfach mal rein.

Wir würden uns freuen, Sie bei unseren Anwenderseminaren zum Jahreswechsel begrüßen zu dürfen und wünschen Ihnen bis dahin eine gesunde Zeit!

Freundlich grüßt Sie aus Anklam

Ihr HANSALOG-Team

Seite 3 / 3